

VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke
sowie kommunale Unternehmen

11/2021



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

73. Jahrgang

INHALT

Netzkooperationen – Chancen, Risiken und Lösungsoptionen

– von Dr.-Ing. Matthias Koch, Köln und RA/StB Marcel Reinke, Nürnberg – 325

Die geplante Reform der Energiesteuerrichtlinie

– von RA/FA StR Ralf Reuter, Düsseldorf – 331

Finanzierung kommunaler Beteiligungsunternehmen im Lichte des Beihilfenrechts

– Teil 2 –

– von RA Dr. Julian Faasch und RAin Isabell Praefke, Düsseldorf – 332

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

Energiewirtschaftsrecht

- OLG Düsseldorf: Frist zur Anzeige eines individuellen Netzentgeltes 337
- OLG Düsseldorf: Bemessung des Kommunalrabatts 337

Steuerrecht

Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

Abgabenordnung

- Festsetzung von Zinsen für Steuernachforderungen und -erstattungen 339

Rechtsprechung

Körperschaftsteuer

- Anzahl der Verpachtungs-BgA bei Verpachtung mehrerer gleichartiger Objekte 342

Einkommensteuer

- Keine Rückstellung für Steuernachforderungen im Steuerentstehungsjahr 343

Kapitalertragsteuer

- Keine Verlustverrechnung zwischen zwei BgA eines Eigenbetriebes, wenn eine Zuführung zu den Rücklagen beschlossen wird 344

Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

- *Straßenausbaubeiträge*: Zu geringe Veranlagung zu einem Straßenbeitrag 346
- *Erschließungsbeiträge*: Vermittlung der beitragsrechtlich relevanten Nutzbarkeit durch mehrere Anbaustraßen 348

Arbeitsrecht

- Bindung der Arbeitsgerichte an nicht rechtskräftige Zustimmung des Integrationsamtes? 350

Buchbesprechungen

351

Mehr Informationen auf vw-online.eu und online-bibliothek.eu

Seminare

Terminkalender 2021
auf der Rückseite

BVerwG: Bestimmung des Grundversorgers

Bei der Bestimmung des Grundversorgers von Haushaltskunden für Strom und Gas ist der Konzessionsvertrag das entscheidende Kriterium. Das hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) mit Urteil vom 26.10.2021 - 8 C 2.21 entschieden. In einem Gemeindegebiet kann es also mehrere Grundversorger geben.

Die Klägerin, ein Energieversorgungsunternehmen (EVU), betreibt das Stromnetz in einer baden-württembergischen Gemeinde und hat mit ihr drei Konzessionsverträge geschlossen, die jeweils für bestimmte Teile des Gemeindegebiets gelten. Das Umweltministerium des beklagten Landes hatte die Klägerin als Grundversorger für die Jahre 2019 bis 2021 in einem der drei Teile des Gemeindegebiets festgestellt. Für die beiden übrigen Teile wurden die im Verfahren beigelegten weiteren EVU als Grundversorger festgestellt.

Vorinstanzlich blieb die Klage ohne Erfolg. Das Verwaltungsgericht Stuttgart hatte die Klage gegen diesen Bescheid abgewiesen, weil unter einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung das Gemeindegebiet oder ein Teil davon zu verstehen sei, in dem ein Netz auf der Grundlage eines Konzessionsvertrages betrieben werde (Konzessionsgebiet). Entsprechend der in den drei Netzgebieten jeweils gegebenen Zahl von Haushaltskunden der Klägerin und der Beigeladenen sei die angefochtene Feststellung rechtmäßig.

Das BVerwG hat diese verwaltungsgerichtliche Auslegung des Begriffs des Netzgebiets der allgemeinen Versorgung bestätigt. Dem Willen des Gesetzgebers zufolge sei der Grundversorger nach objektiven Kriterien zu bestimmen. Sie ergäben sich im Hinblick auf die räumliche Abgrenzung aus der Systematik des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), das namentlich in seinen §§ 3 Nr. 29c und 46 Abs. 2 Satz 1 eine Verknüpfung zwischen den Netzgebieten der allgemeinen Versorgung und den Konzessionsgebieten innerhalb einer Gemeinde herstelle. Zudem entspreche ein solches Verständnis den gesetzlichen Zwecken einer effizienten Energieversorgung und der Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs in diesem Bereich (§ 1 Abs. 1 und 2 EnWG).

[> DokNr. 21006420](#)

Abzinsung von Darlehensverbindlichkeiten

Gegen einen Abzinsungssatz von 5,5 % für unverzinsliche Darlehensverbindlichkeiten für das Jahr 2016 hat das FG Münster keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Für das Streitjahr habe der Fremdkapitalmarktzinssatz in unterschiedlichen Konstellationen noch 2,45 % bis 3,71 % betragen. Ein Darlehenssatz von 5,5 % sei daher nicht willkürlich. Darüber hinaus seien im Einzelfall vorliegende weitere Faktoren wie Bonität des Schuldners und fehlende Besicherung des Darlehens einzubeziehen, so das Gericht mit Urteil vom 22.07.2021 - 10 K 1707/20 E.G.

Der Kläger betreibt einen Autohandel. In seiner auf den Schluss des Streitjahres 2016 erstellten Bilanz wies er zwei Darlehensverbindlichkeiten, die bereits seit ca. 20 Jahren bestanden, zum Nennwert aus. Im Rahmen einer Betriebsprüfung gelangte das Finanzamt zu der Erkenntnis, dass es sich hierbei um unverzinsliche Darlehen mit unbestimmter Laufzeit handele, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG mit einem Rechnungszinsfuß von 5,5 % abzuzinsen und entsprechend niedriger zu bewerten seien. Den Differenzbetrag erfasste es gewinnerhöhend. Hiergegen wandte der Kläger ein, dass der Zinssatz von 5,5 % wegen der seit mehreren Jahren andauernden Nullzinsphase verfassungswidrig sei.

Das Gericht teilte die verfassungsrechtlichen Bedenken des Klägers im Hinblick auf den Zinssatz nicht. Das Gebot der Abzinsung von Verbindlichkeiten beruhe auf der sachgerechten typisierenden Vorstellung, dass eine erst in der Zukunft zu erfüllende Verpflichtung den Schuldner weniger belaste als eine sofortige Leistungspflicht. Dieser Minderaufwand werde kapitalisiert und als Ertrag vorweggenommen, während gegenläufig aufgrund der sich stetig verkürzenden Restlaufzeit ein Aufzinsungsaufwand entstehe, bis der Rückzahlungszeitpunkt erreicht sei. Die Abzinsung bewirke daher im Ergebnis lediglich eine temporäre Gewinnverschiebung. Eine solche temporäre Gewinnverschiebung sei verfassungsrechtlich am Maßstab der Willkürkontrolle zu beurteilen.

Die bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Zinssatzhöhe nach § 238 AO seien nicht auf den Abzinsungssatz nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG übertragbar, weil dieser nicht den Nutzungsvorteil für die Überlassung von Kapital abschöpfen solle, sondern eine interne Rechengröße für die Bewertung einer unverzinslichen Verbindlichkeit darstelle.

[> DokNr. 21006421](#)

Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an: Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax (0 89) 23 50 50 89. E-Mail: info@vwv-online.eu, Internet: www.vwv-online.eu. **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50-0, Telefax (0 89) 23 50 50-50.

Redaktion: RAin Michaela Schmidt-Schlaeger. **Gender-Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung sämtliche Geschlechteridentitäten.

Anzeigenschluss: jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen; gültig ab 01.01.2021:** Abonnement jährlich 333,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 24,68 €. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich.

Kündigung: 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München.

Geschäftsführung: Dr. Hanno Bernett, Dipl.-Betriebswirtin Barbara Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323.

Postverlagsort: München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (0 87 09) 92 17-0.